Verordnung, betreffend den Gebrauch des Bremischen Staatswappens

Inkrafttreten: 01.07.1964
Zuletzt geändert durch: § 4 aufgehoben durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18.12.1974 (BremGBl. S. 351)
Fundstelle: SaBremR 113-a-2
Gliederungsnummer: 113-a-2

außer Kraft

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Senats vom 17. November 1891, betreffend Vorschriften über das Bremische Staatswappen, verordnet der Senat:

§ 1

Das Bremische Staatswappen darf auf Flaggen auch von Privaten gebraucht werden.

§ 2

Bremische Gewerbetreibende dürfen ihre Fabrikate oder deren Verpackungen mit dem Bremischen Wappenschlüssel ohne Wappenschild versehen. Eine andere Umrahmung ist gestattet.

§ 3

Im übrigen bleibt Privaten der Gebrauch des Bremischen Staatswappens untersagt, sofern nicht der Senat denselben in besonderen Fällen gestattet.

§ 4

Wer unbefugt die Abbildung des Bremischen Staatswappens gebraucht, wird nach § 360, 7 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig DM oder mit Haft bestraft.

In gleiche Strafe verfällt, wer unbefugt auf Flaggen die den Staatsschiffen vorbehaltenen Flaggenzeichen **(Bekanntmachung, betreffend Landesdienstflaggen der bremischen Schiffahrt vom 19. September 1952 Brem. GBl. S. 103)**[1)] gebraucht.

Fußnoten

1) d. nicht mehr geltenden Vorschriften durch d. jetzt geltende Vorschrift 9514-a-1 ersetzt

§ 5[2)]

Fußnoten

2) Aufhebungsvorschrift

außer Kraft